

Seit Mitte der 80er Jahre hat Herr Müller gegen Herrn Rademacher ca. 30 bis 50 Anzeigen wegen ruhestörenden Lärms erstattet. Diesen Anzeigen sei im Wesentlichen nicht nachgegangen worden.

Im Jahre 1989 sei Herr Rademacher wegen gefährlicher Körperverletzung an Herrn Müller zu einer Geldstrafe von 1.500,- DM verurteilt worden. Diese Strafe hält Herr Müller für bei weitem zu niedrig.

In einem weiteren Verfahren, welches vor dem Amtsgericht Tiergarten am 24.08.1989 verhandelt worden sei, sei Herr Rademacher zum Termin nicht erschienen. Gegenstand des Verfahrens war ein Angriff mit einem Fahrtenmesser auf unseren Mandanten gewesen, aufgrund dessen er lebensgefährliche Verletzungen davon getragen habe. Aus unserem Mandanten unerklärlichen Gründen habe er bis heute eine Urteilsabschrift nicht erhalten.

2. Ende 1995 wurden Herrn Alexander Müller mit Hartgummigeschossen die Patellasehnen beider Kniegelenke durchtrennt. Tatort war der Nachtclub „Prince“ in der Hindenburgstraße in Hildesheim. Obwohl die Polizei den Tathergang aufgenommen habe und es diverse weiterführende Hinweise auf den Täter gegeben habe, ist aus unserem Mandanten unerklärlichen Gründen der Täter bis heute nicht ermittelt worden. Herr Müller bittet insoweit um Stellungnahme, warum die Strafverfolgungsbehörden hier offenbar nicht genügend ermittelt haben.
3. Im Dezember des Jahres 2000 wurde in die Wohnung des Herrn Alexander Müller in der Hengstmannstraße in 30449 Hannover eingebrochen. Es wurde u.a. Bargeld im Wert von mehreren Tausend DM entwendet. Täter war nach der Überzeugung unseres Mandanten Herr Farshad Seghatoleslami bzw. Farshad Otto. Verdächtig an diesem Fall sei allein schon, dass die Ermittlungen gegen den Herrn Farshad Otto bzw. Farshad Seghatoleslami anschließend geführt wurden, ohne dass der tatsächliche Name des Beschuldigten endgültig festgelegt worden sei. Dies verwundere, da Herr Farshad Otto einen Personalausweis vorgelegt habe. Verdächtig sei weiterhin, dass es kein ausführliches Tatortprotokoll gebe und keine polizeiliche Liste der entwendeten Gegenstände erstellt worden sei. Das Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen 570 Js 42017/01 geführt und im Jahre 2001 eingestellt. Auf Anfragen unseres Mandanten sei ihm zur Begründung der Verfahrenseinstellung u.a. mitgeteilt worden, man habe in der Wohnung keine verwertbaren Fingerabdrücke finden können. Dies verwundert unseren Mandanten, da sich jedenfalls diverse Fingerabdrücke seiner damaligen Freundin in der Wohnung befanden.